

No. 55062*

**Poland
and
Germany**

Agreement between the Republic of Poland and the Federal Republic of Germany on cooperation and mutual assistance in customs administration (with annex). Warsaw, 29 July 1992

Entry into force: *10 September 1994, in accordance with article 17*

Authentic texts: *German and Polish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Poland, 1 March 2018*

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Pologne
et
Allemagne**

Accord entre la République de Pologne et la République fédérale d'Allemagne relatif à la coopération et à l'assistance mutuelle en matière d'administration douanière (avec annexe). Varsovie, 29 juillet 1992

Entrée en vigueur : *10 septembre 1994, conformément à l'article 17*

Textes authentiques : *allemand et polonais*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Pologne, 1^{er} mars 2018*

**Aucun numéro de volume n'a encore été attribué à ce dossier. Les textes disponibles qui sont reproduits ci-dessous sont les textes originaux de l'accord ou de l'action tels que soumis pour enregistrement. Par souci de clarté, leurs pages ont été numérotées. Les traductions qui accompagnent ces textes ne sont pas définitives et sont fournies uniquement à titre d'information.*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Vertrag

zwischen

der Republik Polen

und

der Bundesrepublik Deutschland

**über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung
der Zollverwaltungen**

**Die Republik Polen
und
die Bundesrepublik Deutschland -**

auf der Grundlage des Vertrags vom 17. Juni 1991 zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit,

im Geiste des Abkommens vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens,

in Anerkennung der Bedeutung der gegenseitigen Unterstützung der Zollverwaltungen,

in dem Bestreben, durch eine Zusammenarbeit der Zollverwaltungen den Warenverkehr über die Grenze zu erleichtern und zu beschleunigen,

in der Überzeugung, daß die Beachtung der Zollvorschriften eine sehr wichtige Grundregel des internationalen Handels ist und daß die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen dazu beitragen wird, die Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften wirksamer zu bekämpfen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) "Zollvorschriften" sind Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren, die mit Zöllen, Steuern sowie anderen Abgaben belastet sind oder Gegenstand von Verboten, Beschränkungen sowie anderen Regelungen sind, die den Warenverkehr über die Grenze betreffen.

(2) "Zollverwaltungen" sind in der Republik Polen der Präsident des Hauptamtes für Zölle und die ihm unterstellten Dienststellen und in der Bundesrepublik Deutschland die Bundeszollverwaltung.

(3) "Zollzuwiderhandlungen" sind sowohl vollendete als auch versuchte Verstöße gegen die Zollvorschriften.

Artikel 2

(1) Die Zollverwaltungen der Vertragsparteien leisten sich gegenseitig im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Unterstützung nach diesem Vertrag

- a) um den Warenverkehr über die Grenze zu erleichtern und zu beschleunigen,
- b) um Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften zu verhindern, zu ermitteln und zu verfolgen,
- c) um eine zutreffende Erhebung der Zölle, Steuern und anderen Abgaben sicherzustellen.

(2) Dieser Vertrag berührt nicht Regelungen zur Zusammenarbeit der Vertragsparteien, die in anderen Übereinkünften enthalten sind.

Artikel 3

Die Zollverwaltungen der Vertragsparteien arbeiten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zusammen und treffen im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften im gegenseitigen Einvernehmen die erforderlichen Maßnahmen, um Zollformalitäten zu vereinfachen und dadurch den Warenverkehr zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern und zu beschleunigen.

Die Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt.

Artikel 4

(1) Die Zollverwaltungen der Vertragsparteien erteilen einander auf Ersuchen alle Informationen über festgestellte Handlungen (vollendet oder geplant), die gegen die Zollvorschriften verstoßen oder verstoßen können. Sie übermitteln dazu beweiskräftige Dokumente in Urschrift oder beglaubigter Ablichtung.